

Vereinsversammlung Waldregion Pilatus-Nord

Traktandum 4: Statutenänderung

Ausgangslage: Art. 20, Absatz 1 der Vereinsstatuten (Revisionsstelle) sieht vor, dass die Revisionsstelle aus zwei Rechnungsrevisoren besteht. Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Revision der Vereinsrechnung aufgrund des bescheidenen Rechnungsumfanges, des Revisionsaufwandes sowie aus Gründen der Verhältnismässigkeit ohne weiteres auch durch eine Person wahrgenommen werden kann.

Antrag: Der Vorstand beantragt der Vereinsversammlung Art. 20, Absatz 1 wie folgt zu ändern:

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person, welche die fachlichen Grundlagen für die Rechnungsprüfung mitbringt. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie werden alle vier Jahr gewählt und die Wiederwahl ist möglich.

Blatten, 02.10.2017